

Hinweise für das Ausfüllen des Funktionsänderungsbogens:

- Im Feld **Schulstempel** bitte Schulreferat eintragen.
- Im Feld **Laufleiste** sind keine Eintragungen vorzunehmen.
- In den folgenden Feldern können für die betreffende Lehrkraft bis zu fünf Funktionsänderungen (Funktionsübernahmen oder -abgaben) beantragt werden.
- Im Feld Übertragungsarten (**ÜA**) muss eine der folgenden Kennzahlen eingetragen werden:
 - 1: Funktionsübernahme
 - 2: Funktionsabgabe (die Lehrkraft verbleibt an der Schule)
 - 3: Funktionsabgabe (die Lehrkraft verlässt die Schule, z.B. Ruhestand, Altersteilzeit, Versetzung)
- Die Felder **Mon** und **Jahr**:

Bei Funktionsübernahme (ÜA 1) sind Monat und Jahr anzugeben, in dem die Funktion übernommen wird.

Bei Funktionsabgabe (ÜA 2 oder 3) sind Monat und Jahr anzugeben, in dem die Funktion letztmals ausgeübt wird.

Terminüberschneidungen sind unzulässig. Wird eine Funktion z. B. zum Termin 07.13 abgegeben, so kann die Neuvergabe frühestens zum Termin 08.13 erfolgen.

Die Monatszahl wird stets zweistellig angegeben, z. B. 02 für Februar.

Funktionsübernahmen oder -abgaben sind jeweils nur zum Monatswechsel möglich.
- Die Angabe der Lehrkraft der Schule, die die neu übertragene Funktion bisher ausgeübt hat, soll die Bearbeitung im Kultusministerium erleichtern, **sie ersetzt nicht eine eigene Änderungsanzeige (FÄB) für den Beamten, der die Funktion abgibt.**

Bei Funktionsabgaben (ÜA 2 und 3) muss lediglich die erste Seite des FÄB eingereicht werden.
- Das Einverständnis der Lehrkraft muss nur dann schriftlich dokumentiert werden, wenn die Lehrkraft durch die beantragte Funktionsänderung ihre einzige beförderungsrelevante Funktion (d.h. Wertigkeit ≤ 4) abgeben soll und nach dem Abgabetermin weiterhin an der Schule verbleibt.
- Vor der endgültigen Übernahme der Funktionsänderung wird durch eine maschinelle Überprüfung (Plausibilitätskontrolle) festgelegt, ob die Funktionsänderung mit den Bestimmungen des Funktionenkatalogs verträglich ist. Wird eine Funktionsänderung wegen eines Fehlers nicht angenommen oder deshalb abgelehnt, weil durch die Änderung ein Beamter der BesGr. A 15 seine einzige Funktion der Wertigkeit ≤ 4 aufgeben würde, so wird die Schule hierüber benachrichtigt.